

Die Satzung des Vereins

§ 1 – Zweck und Ziel

Der Modellbauclub Contwig ist ein Zusammenschluss freier, unabhängiger Bürger, die sich Interesse am gemeinsamen Hobby zusammengefunden haben. Sie wollen mit ihrem Zusammenschluss erreichen, dass neue Freunde für den Modellbau geworben werden, erworbenes Wissen weitergegeben werden kann und Erfahrungen ausgetauscht werden können.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass dem Vereinszwecke entsprechende Ausstellungen und sonstige Veranstaltungen vorbereitet und durchgeführt werden.

Zur Förderung des Vereinszweckes können verschiedene Fachabteilungen gebildet werden.

§ 2 – Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Modellbauclub Contwig wird in das Vereinsregister eingetragen und trägt nach seiner Eintragung den Namen
Modellbauclub Contwig e.V.

Er hat seinen Sitz in 66497 Contwig.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 – Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer die Gewähr bietet, dass er sich in § 1 genannten Zielen bekennt. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Mitgliedschaft entscheidet die Vorstandschaft.

Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss ist innerhalb von zwei Wochen Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet innerhalb von drei Monaten die Mitgliederversammlung.

§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder nehmen an der Willensbildung teil und unterstützen den organisatorischen Aufbau des Vereins im Rahmen dieser Satzung.

Über die zu leistenden finanziellen Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 – Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entscheidung der Vorstandschaft über die Annahme des Aufnahmeantrages.

Die Mitgliedschaft endet durch :

- a) den Tod;
- b) Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt wird;
- c) Austritt, der schlüssig dadurch erfolgt, dass der fällige Beitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht geleistet wird;

d) Ausschluss;

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins geschädigt hat, seinen Zielen in erheblicher Weise zuwidergehandelt hat oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Die Gründe sind dem Betroffenen mitzuteilen, der gegen diesen Beschluss innerhalb von zwei Wochen ein Einspruchsrecht hat. Über den Einspruch entscheidet innerhalb von drei Monaten die Mitgliederversammlung.

§ 6 – Organe des Vereins

Die Organe des Modellbauclubs Contwig sind :

1. Der Vorstand;
2. Die Mitgliederversammlung;

§ 7 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenswart, dem Schriftführer, dem Pressewart.

Die Vorstandswahlen erfolgen mittels schriftlicher und geheimer Wahl durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Vorzeitig ausscheidende Mitglieder des Vorstandes sind durch Ergänzungswahl in der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung wird im Sinn der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes als ungültige Stimme behandelt. Ungültige Stimmen bei schriftlicher Wahl werden nicht zur Berechnung der einfachen Mehrheit herangezogen. Auf von zwei Vorstandsmitgliedern wird die Abstimmung innerhalb des Vorstandes schriftlich und geheim mit gleichen Stimmzetteln durchgeführt.

Der Vorstand führt - unter Beachtung der vorliegenden Satzung - die laufenden Geschäfte. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Vorstand gemäß § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, von der der 2. Vorsitzende im Innenverhältnis aber nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Jedem der beiden Vorsitzenden steht ein Verfügungsrecht über einen Betrag bis zur Höhe DM 100,- zu. Über derartige Ausgaben, die ausschließlich Vereinszwecken dienen dürfen, ist der Vorstand in der darauffolgenden Sitzung zu unterrichten.

Die Einberufung von Vorstandssitzungen oder Mitgliederversammlungen obliegt dem 1. Vorsitzenden. Im Verhinderungsfalle ist dies von seinem Stellvertreter durchzuführen. Diesem folgt das jeweils älteste Vorstandsmitglied. Die Einladung zur Vorstandssitzung kann – unter Einhaltung einer Frist von 4 Tagen – mündlich, schriftlich oder telefonisch erfolgen. Fristversäumnisse gelten als geheilt, wenn die Mehrzahl der Eingeladenen erschienen ist.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Eingeladenen anwesend ist. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 – Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Modellbauclubs Contwig ist die Mitgliederversammlung. Sie soll mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen werden. Ferner ist sie einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder des Modellbauvereins Contwig dies unter Angabe des Beratungsgrundes schriftlich vom Vorstand verlangt.

Form und Frist

Die Mitgliederversammlung ist bei fristgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen stets beschlussfähig, wenn sich gegen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung kein begründeter Einwand erhebt, den die Mehrzahl der anwesenden Mitglieder als solches anerkennt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen - mündlich – telefonisch – schriftlich und in der Tageszeitung „Pfälzischer Merkur“ erfolgen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung wird als abgegebene ungültige Stimme behandelt. Ungültige Stimmen bei schriftlicher Wahl werden nicht zur Berechnung der einfachen Mehrheit herangezogen. Auf Antrag von vier anwesenden Mitgliedern ist die Abstimmung schriftlich und geheim mit gleichen Stimmzetteln durchzuführen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 9 – Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Diese haben mindestens einmal jährlich die Kassenführung unter Vorlage aller Belege zu prüfen.

Die Mitgliederversammlung ist weiterhin für die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Vorstandschaft, sowie des Berichtes der Kassenprüfer zuständig und erteilt die Entlastung der Vorstandschaft für die zurückliegenden Zeiträume.

Die Mitgliederversammlung ist, wie bereits in den §§ 3 und 5 der vorliegenden Satzung ausgeführt, das von nicht aufgenommenen oder ausgeschlossenen Personen im Wege des Einspruchsverfahren anzurufende Organ. Ihre Entscheidung ist verbindlich.

§ 10 – Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienen Mitglieder. Sie können im Rahmen einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf die Satzungsänderung und deren Text muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 11 – Auflösung

Die Auflösung des Modellbaoclubs Contwig kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Auf die Beschlussfähigkeit der Versammlung im Sinne des § 8 der Satzung ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Versammlung beschließt über die Durchführung der Liquidation und bestellt die Liquidatoren.

§ 12 – Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 07.12.2005 beschlossen und tritt mit der Unterzeichnung durch die Versammlungsteilnehmer in Kraft.

66497 Contwig, den 07.12.05